

„Höchst wahrscheinlich stand damals dem Stifte als Präpositus vor Johannes, den die Raygerner Annalen hiezu schon 1318 ernannt wissen wollen, indem das Necrologium des Jahres 1317 XVI. Calend. April (17. März) als Todeszeit für Thomas bezeichnet; urkundlich erscheint er jedoch erst 1327. Es war aber dieser Johann ein Mann von hervorragendem Charakter und tiefer Gelehrsamkeit. Für das Letztere spricht sein handschriftlich hinterlassenes Werk: *Commentarii in Decretales*, 4^o auf Pergament, das noch im Raygerner Archiv aufbewahrt wird, und der Titel *Dr. decretorum*, den die Nachfolger seinem Namen vorsetzten.“

Schliesslich lenkte der unvergessliche Rechtshistoriker Rössler in dem II. Bande der deutschen Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, 1852, S. CXXIII, die Aufmerksamkeit auf dieses Werk, indem er, gestützt auf Dudik's Mittheilung, die Behauptung aufstellte, dass „der Commentar über die Decretalen von dem Probste Johann zu Raygern aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts ein Beleg dafür sei, dass auch in den Klöstern die auf den Universitäten Frankreichs und Italiens gebildeten Geistlichen nicht abliessen, juristische Arbeiten zu treiben“.

Es bedarf keiner näheren Rechtfertigung, dass diese Notizen bei dem Verfasser der folgenden Erörterungen den lebhaften Wunsch wachriefen, sich mit dem Manuscripte näher vertraut zu machen und die Bedeutung desselben einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Die höchst dankenswerthe, seltene Liberalität des hochwürdigen Stiftes Raygern ermöglichte die Erfüllung dieses Wunsches. Das Ergebniss der Durchforschung der in Rede stehenden Handschrift möge in dem Nachfolgenden niedergelegt werden.¹

¹ Ich kann nicht umhin, an dieser Stelle mit Dankbarkeit der grossen Liberalität zu gedenken, mit welcher mir nicht blos das hochwürdige Stift Raygern, sondern auch der löbliche Magistrat zu Danzig die Benützung ihrer Handschriften auf das Bereitwilligste und Entgegenkommendste zu gestatten die Güte hatten.